



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Oberfinanzdirektionen
- Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen -

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Langer Grabenweg 35, 53175 Bonn
BEARBEITET VON Oberamtsrat Friedrich Seewald

Nachrichtlich:
Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung

TEL +49 (0) 1888 682-44 03 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 1888 682-22 79
E-MAIL friedrich.seewald@bmf.bund.de
TELEX 886645
DATUM 17. Januar 2007

BETREFF **Biokraftstoffquotengesetz;**
Verwendung von Pflanzenöl in begünstigten Anlagen nach § 3 Energiesteuergesetz
GZ **III A 1 - V 9905/06/0001**
DOK 2007/0005108
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hinsichtlich der energiesteuerlichen Behandlung von **Pflanzenöl** weise ich auf Folgendes hin:

In § 2 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) sind die Steuersätze für solche Energieerzeugnisse festgelegt, die zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 EnergieStG regelt über das **Ähnlichkeitsprinzip**, dass andere als in § 2 Abs. 3 EnergieStG genannte Energieerzeugnisse (z.B. Biokraft- und Bioheizstoffe) der gleichen Steuer unterliegen wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

Wird Pflanzenöl zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben, so findet § 50 Abs. 4 Satz 6 EnergieStG, nach dem Pflanzenöl nur dann als Biokraftstoff gilt, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der Vornorm DIN V 51605 (Stand: Juli 2006) entsprechen, **keine** Anwendung. Damit ist bis zum 31. Dezember 2009 die vollständige Steuerentlastung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG für den Steuerlagerinhaber möglich. Wenn diese Regelung nicht verlängert wird, kann ab dem 1. Januar 2010 Pflanzenöl, das zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 Ener-

Seite 2
EnergieStG verwendet wird, nur noch dann teilweise oder vollständig von der Steuer entlastet werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 53, 54 oder 55 EnergieStG erfüllt sind.

Im Auftrag

Peter Bille